

1. Ist es zulässig, in einer Hauptverhandlung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, einen Zeugen bezüglich einer derselben eiblich, bezüglich einer anderen — wegen Verdachtes der Teilnahme — uneiblich zu vernahmen?

St.P.D. §. 56 Nr. 3.

II. Straffenat. Urtr. v. 24. Juni 1884 g. F. u. N. Rep. 1407/84.

I. Landgericht Rottbus.

Während nach der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse die Angeklagten W. und F. der gemeinschaftlich verübten Mißhandlung des S. und der Angeklagte N. der Beihilfe zu gemeinschaftlich verübter Mißhandlung desselben für verdächtig erachtet waren, ist der erste Richter zu der Feststellung gelangt, daß W. und F. nicht gemeinschaftlich, sondern ein jeder selbständig den S. gemißhandelt haben, und daß danach durch N. das Signal zu gemeinschaftlicher Mißhandlung des S. gegeben wurde, deren Thäter indes nicht ermittelt werden konnten.

Vier Personen waren als Entlastungszeugen vernommen, aber als der Teilnahme an der, den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, nämlich der Mißhandlung des S., verdächtig nicht beeidet.

Die Revision von zwei Mitangeklagten rügte, daß vom ersten Richter nicht angegeben sei, in welcher Richtung der Verdacht gegen die Entlastungszeugen rege geworden, da doch drei verschiedene Straftthaten festgestellt, bei deren jeder nur je einer der drei Angeklagten für schuldig erachtet worden.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob der Beschluß, die vier Entlastungszeugen nicht zu beeidigen, auf einer rechtsirrtümlichen Grundlage beruhe, wäre zu be-

sehen, wenn in dem Urteile ausgesprochen wäre, daß es den strafbaren Handlungen des W., F. und N. an jedem inneren Zusammenhange fehle, und daß ihre Verbindung zu derselben Hauptverhandlung nur auf äußere, prozessuale Zweckmäßigkeitsrücksichten zurückzuführen sei. Läge der Fall so, dann hätte nicht ungeprüft bleiben dürfen, für welche der einzelnen, insbesondere der den Beschwerdeführern zur Last gelegten strafbaren Handlungen der Verdacht der Teilnahme bezüglich der genannten Zeugen begründet erscheine.

Nicht anerkannt werden kann, daß dann, wenn die Hauptverhandlung mehrere strafbare Handlungen umfaßt und einen Zeugen der Verdacht der Teilnahme nur bezüglich einer derselben trifft, die Beeidigung desselben notwendig ganz unterbleiben müsse, da eine Aussage nicht zugleich eine beeidete und eine nicht beeidete sein dürfe. Der Wortlaut des §. 56 Nr. 3 St. P. O. rechtfertigt eine solche Annahme nicht. Indem er von der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That spricht, bezeichnet er damit denjenigen zur Untersuchung gestellten konkreten Vorgang, an den sich der Verdacht einer Beteiligung der Zeugen in dem a. a. O. charakterisierten Sinne anschließt, und enthält sich einer Ausdehnung auf andere Vorgänge im Falle der prozessualen Verbindung, bezüglich deren ein solcher Verdacht nicht besteht. In offenbarem Widerspruch würde eine solche Ausdehnung mit dem Grunde der Ausnahmebestimmung des §. 56 Nr. 3 St. P. O. treten, der in den Motiven derselben klar zum Ausdruck gebracht ist. Als Regel ist danach vorausgesetzt, daß jede Zeugenaussage beschworen werden muß. „Da aber die gesetzliche Anordnung des Eideszwanges auf der Annahme beruht, daß die Beeidigung den Zeugen zur Aussage der Wahrheit bewegen werde, so ist es nicht bloß gerechtfertigt, sondern geboten, die Beeidigung da zu unterlassen, wo jene Annahme erfahrungsmäßig nicht zutrifft, die Glaubwürdigkeit einer Aussage also durch die Beeidigung nicht erhöht werden kann.“ Auf diesen Erwägungen beruht der Entwurf und ihm entsprechend die geltende Strafprozeßordnung. Es ergibt sich daraus, daß die Beeidigung nur da unterlassen werden soll, wo erfahrungsmäßig anzunehmen, daß der Zeuge die Wahrheit nicht sagen werde. Die Voraussetzungen, unter denen dies für zutreffend zu erachten, sind im §. 56 St. P. O. spezialisiert und in Nr. 3 auf ein strafrechtliches Interesse vermöge einer Mitverschuldung in einer der dort gekennzeichneten Formen zurückgeführt. Ein solches Interesse kam

bei anderen Straftthaten, bei denen von einer solchen Mitverschuldung eines Zeugen keine Rede ist, nicht unbedingt angenommen werden. Es kann auch nicht grundsätzlich die äußerliche Verbindung von mehreren Straftthaten desselben Angeklagten zu einer Hauptverhandlung Anlaß zu der Annahme geben, daß ein Zeuge, der bei einer jener Thaten der Teilnahme, Begünstigung oder Fehlerei verdächtig ist, auch bei einer anderen, davon völlig unabhängigen, gleichzeitig zur Untersuchung stehenden That, bei der jeder Verdacht dieser Art fern liegt, das gleiche Interesse habe, die Wahrheit nicht zu sagen. Insbesondere ist ein solcher Grundsatz in der bestehenden Gesetzgebung nicht zum Ausdruck gelangt; es würde die Anwendung desselben auch zu unannehmbaren Konsequenzen führen. Der Ermittlung der materiellen Wahrheit würden unter Umständen die wichtigsten Grundlagen entzogen werden. Rechtlich besteht beispielsweise kein Hindernis, eine Untersuchung wegen Mordes mit der wegen einer Beleidigung, und in ähnlicher Weise leichte mit schweren Straffällen gleichzeitig zur Hauptverhandlung zu bringen. Bei Annahme des obigen Grundsatzes würde der gegen einen Zeugen bestehende Verdacht der Beteiligung an dem leichten Straffalle ausreichen, um ihn von der Beeidigung seines, für den schweren Straffall möglicherweise entscheidenden Zeugnisses bloß wegen der prozessualen Verbindung der Sachen auszuschließen.

Ob zwischen gleichzeitig zur Verhandlung gebrachten Straffällen ein innerer oder lediglich ein äußerlicher Zusammenhang — insbesondere bezüglich des Interesses eines Zeugen wegen Beteiligung — bestehe, ist vom verhandelnden Gerichte nach der Sachlage zu ermessen. Wird ein lediglich prozessualer, äußerlicher Zusammenhang angenommen, so besteht kein gesetzlicher Hinderungsgrund, bezüglich des Zeugnisses die Straffälle zu sondern und für den einen die beeidete, für den anderen eine unbeeidete Aussage zu fordern. Diese Sonderung bietet prozessuale Schwierigkeiten nicht, da sie sich je nach dem Gegenstande der Vernehmung bestimmt, auch bei Einhaltung der durch §. 56 Nr. 3 a. a. O. gezogenen Grenze der Zeuge nicht in die Gefahr gebracht werden kann, dem Gesetze zuwider eidlich über solche Umstände sich auszulassen, über welche er nur unbeeidet gehört werden durfte. Eine gesetzliche Notwendigkeit, statt jener Sonderung innerhalb des Zeugenverhöres eine Sonderung der Verhandlungen eintreten zu lassen, die prozessuale Verbindung der Straffälle also aufzuheben, besteht nicht. Es kann Fälle

geben, in denen die Zweckwidrigkeit einer solchen Trennung wegen des vor auszusehenden Verlustes von Beweismitteln sich von vornherein erkennen läßt.

Eine Aufhebung des hier angegriffenen Urtheiles würde haben erfolgen müssen, wenn der Vorderrichter bei der Beurteilung der Weidigungsfähigkeit der vier Entlastungszeugen die in der Anklage bezeichnete That nach den dem Ermittlungsverfahren zu entnehmenden Richtungen des Verdachtes in Erwägung gezogen hätte und nicht vielmehr danach, wie sich die That nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellte (§. 263 St.P.D.) und im Urtheile zur Feststellung gebracht wurde. Für die Hauptverhandlung deckt sich der im §. 56 Nr. 3 a. a. D. bezeichnete Gegenstand der Untersuchung mit dem im §. 263 a. a. D. bezeichneten Gegenstande der Urteilsfindung. Ein Ausnahmefall, vermöge dessen wegen des Vorliegens einer nicht mehr rückgängig zu machenden Thatfache, etwa infolge des Todes eines Zeugen, eine nach den schließlichen Feststellungen zu Unrecht unterlassene Weidigung des Zeugen nicht mehr nachgeholt werden könnte, lag nicht vor.

Aus dem Gerichtsbeschlusse und aus den Urteilsgründen aber ist zu entnehmen, daß der erste Richter einerseits sich nicht durch die prozessuale Verbindung der zur Feststellung gebrachten drei Straffälle, sondern durch den inneren Zusammenhang derselben hat leiten lassen, und daß er andererseits auch der Prüfung den Sachverhalt zum Grunde gelegt hat, wie sich derselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellte.¹